**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Graubündten: Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an

die provisorische Regierung Bündtens

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542926

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nach erffarter Dringlichfeit befchloffen - bas Gefes geben wird. Gehorcht aber auch den Befehlen eurer vom 3. April 1799. über die abwesenden Mitglieder Obern; benn ohne den unbedingtesten Gehorsam ist der gesetzgebenden Rathe, ist auf die Mitglieder des die Erfullung eurer Pflichten nicht möglich. Die Res-Bollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichts, gierung hat euch in den Personen des Generals Kelz hofs anzuwenden.

Am 21. Apil war keine Sitzung in beiden Rathen.

Muth, durch euer Ausharren, durch eure Thaten, oder Tod! daß das Blut eurer tapfern Voreltern noch in euren Abern fließt. Bedenfet, daß das Baterland in eure hande seine wichtigsten Angelegenheiten, seine Bertheidigung, und alle seine Hoffnungen niederlegt. Bedenft, daß ihr für alles streitet, was dem verninft tigen Menschen beilig ift, für die Erhaltung eurer Freiheit und eurer Unabhangigfeit, eures Bohlftang Des und eures Eigenthums; vergeffet es nicht, bag Das Schiffal eurer betagten Bater und Mutter, eurer wehrlosen Geschwifter und aller derjenigen von euch abhangt, mit denen ihr durch die Bande des Bluts und der Freundschaft so innig verbunden fend. Gie erwarten alle ihre Rettung bon euch.

Wenn ihr euch aller biefer heiligen Pflichten erinnert , die ihr bem Baterlande , euren Mitburgern und eurer eigenen Ehre schuldig fend, wenn ihr fie mnd enver eigenen Ehre schuldig send, wenn ihr sie mit Gewissenhaftigkeit erfüllt, so werdet ihr eure Feinde schlagen. Die Sache, für die ihr streitet, ist gerecht; die Sache der Freiheit kann nicht untergez ken. Ihr kampst an der Seite der sieggewohnten Franken, die in grosser Anzahl zur Vertheidigung eures Vaterlandes herbeieilen, zeigt ihnen durch euer gutes Betragen gegen sie, daß ihr den Werth der Hilfe und Unterstüßung, die ihr mit Zuwersicht von ihnen erwarten könnt, zu schäßen wisset. Behandelt sie als eure Brüder, und solgt dem Beispiele, das ihr vereinigen, um mit gemeinsamen Krasten den Gesahren zu widerstehen, und der Freiheit den Trie

ler, des Chefs des Etatmajors Salis, und der beis den Generaladintanten Weber und von der Weis, Anführer gegeben, auf deren Baterlandsliebe, Erzfahrung, Kriegsfenntnisse und Tapferkeit ihr ein villiges Zutrauen sehen könnet. Last, Bürger Soldas 5 e l v e t i s ch e U r m e e. Index and derjenigen Freundschaft und Liebe geniessen, die jeder Helvetier St. Gallen, den 16. April 1799. Ter B. Ruhn, Repräsentant und Regierungs, muth und Menschlichkeit. Diese Tugenden simt Stoff muth und Menschlichkeit. Diese Tugenden simt mer die Gesahrten des wahren Helbenmuths.

Kommissar bei der helbetischen Armee an die zu ders mer die Gefahrten des wahren Heldenmuths.

Der Regierungscommissar der Armee erklart euch, seinen im Felde stehenden Mithürgern, daß er es sich skreichisches Heer hat die Greuel eines verheerenden zur Pflicht machen wird, die Namen derzenigen und Krieges bereits auf den freien Boden Helbetiens gezeter euch, die sich durch Tapferkeit den Dank des Bas wälzt; es will eure blühenden Felder verwissen, eure terlandes verdienen, öffentlich bekannt zu machen, sichten. — Destreich war von jeher der Feind unster wenn sich ja unter euch so schlechte Menschen sinden Unabhängigkeit. Eure Väter behaupteten dieselbe in sollten, nicht nur nach den Militargesepen bestrasen einer langen Reihe von Kriegen durch ihre Wassen. lassen, sondern sie der verdienten Verachtung ihrer Soldaren! seinen und der Nachwelt durch euren zeitgenossen. Nun gehet brase Helvetier, euren Zeitgenossen und der Nachwelt durch euren rettet das Vaterland, und schwöret mir: Freiheit Muth, durch euer Ausharren, durch euren Foder Tod!

Dem Original gleichlautend. Lugern , den. 20. April 1799.

> Der General , Geeretar , Mouffon.

# Granbundten.

Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an die provisorische Regierung: Bundtens, vom i. April.

## Burger!

umph sugufichern. Die helvetische Nation hat Euch Schreiben des Obergenerals Maffena an das bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wünsche, indem sie Euch sogleich nach der Umbildung Der Giogenoffenschaft in eine eine und untheilbare Republit jum Beitritt zu derfelben einlud. Mit eben fo lebhaftem Bergnügen, als das Direttorium, em: frengen auch nunmehr die Reprafentanten des helve: tischen Volkes Euere Erklarung, das Rhatiens Volk Interesse beider kander und die Politik erheischten diese jener Einladung entspreche, und sie gaben einmuthig Maßregel, welche schon langst ergriffen worden ware, derfelben ihre Genehmigung. Das Direktorium wird fich nun beeilen, zwei Commiffarien zu Euch zu fchi: ten, um, vereint mit Euch, Alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung diefer glutlichen Vereini, gung nothig ift. Mit Freude blift das Direttorium Stande gewesen waren; doch man muß schmerzliche in die Zutunft, wo die eine und untheilbare belvetie Ereignisse vergessen; das Gebiet der Freiheit bat neuen sche Republit, nach erlangtem dauerhaften Frieden, Zuwachs erhalten, und die Helvetier machen nun mit ein glutliches Bolt in sich fassen wird, zwar schwach den Bundnern ein Bolt, eine einzige Familie aus. Ich fündige dem Heere der Franken das wohlverz-

Bublikatum der provisorischen Regierung an das samtliche rhatische Bolt.

Chur, den 15. April 1799.

Burger!

Guere und unfere Bunfche find erfullt. Bir find Bundsgenoffen. Wonnevoll und freudetrunten theilen rufen. Gruß und hochachtung! wir Euch eilig die Urfunden mit, welche uns so eben diese freudige Rachricht ankundigen. Das Ereignis selbst, und noch mehr ber laute und allgemeine Beis fall, mit welchem die helvetischen Gefeggeber unferm gemeinen Unfinnen entsprochen, muß Euch, wie uns, 89. Berordnung für die Bertheidigung ber mit der dankempfindlichften herzenswonne erfüllen, und die glutsvolle Aussichten fur unser liebes und hundertfach verstarttes Baterland, wenn es einmal bem himmel gefallen wird, den Frieden in Europa wieder herzustellen, muffen Euch aufmuntern, für eis nen Augenblif alle auch noch so schwer scheinende Lasten des Krieges muthig und getroft zu ertragen. Bald, bald werden wir unfere helvetischen Bruder umarmen; denn schon sind zwei Commissarien be: 69. Reflexions sur le Jeu à l'occasion d'une resoluflimmt, anher gu fommen, und im Ramen der hel vetischen Republif mit und das Band der neuen Bruderschaft ju fnipfen; und bald wird, wills Gott! unfer nunmehriger ein und untheilbarer Freiffaat im Schoos des lieben Friedens ruhen, bluben, und fich mehr als noch jemals emporschwingen.

helvetische Vollziehungsdirektorium.

Bafel, den 26. Germ. 7. (16. April.)

Burger Direktoren! Mit Ihrem Briefe vom 10. April (alten Styls) erhielt ich das Decret der Bereis nigung Bundtens mit der helvetischen Republik. Das wenn nicht gefahrliche, an Destreich verkaufte Intriganten (meneurs) Graubundten zu Schritten verleitet hatten, die es zu Grunde zu richten, und noch überz diß Helvetien ins Verderben mit hineinzuziehen, im

an Zahl, aber start an Rechtschaffengert, Tapsetten und Treue, und durch die mit ewigem Eis bedeften diente Lob an, das Sie, Bürger Direktoren, ihm wes gen der Thaten ertheilten, die dieser Vereinigung vorant giengen, und sie herbeissührten; ich selbst eigne mis nichts als das erklärteste Verlangen zu, die gute Sasche der Republiken zu versechten, und Helvetien nützlich zu seinen "Helvetien ist mir lieb, um mich ihres Ausdruckes zu bedienen, und weine Remikungen werden nie einen andern Imel har meine Bemühungen werden nie einen andern 3wef haz ben, als es für feinen innern Feinden ju fchugen, und gegen Deftreiche Urmeen ficher zu ftellen; fo wie meine fteten Bunfche find, daß helvetien feine Unabhangige feit erhalten, und unter Ihrer wohlthatigen und vaters lichen Regierung zu jener Stufe der Rraft und Wohls Evere und unfere Buniche find erfullt. Wir find fahrt gelangen moge, zu welcher fie ihre Bestimmung Schweizer, Mitbruder unjerer altesten und getreuesten und Vereinigung mit der franklischen Republik empore

Unterzeichnet: Daffena.

# Rleine Schriften.

Doften. Bon einem erfahrnen Offizier. Bon dem Bollgiehungsbireftorium der helbetischen Republik angenommen am 18. Marg 1799. 8. Lugern b. Meger u. Comp. G. 38.

Scheint für durchaus Unwiffende gefchrieben ge

tion du grand Conseil, rejettée par le Sénat. Par Dan. Detrey, membre du grand Conseil. 8. à Lausanne chez Hignon et Comp. et chez Lacombe. 1799. G. 20.

Der Berfaffer eifert mit Recht gegen die Rarten, diefe Feinde, wie er sie neunt, alles Guten, Schop

THE RESERVE AND THE STATE OF THE PARTY OF TH